

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung zur Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts an den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

A. Problem und Ziel

Das Vereinigte Königreich wird mit Ablauf des 29. März 2019 aus der Europäischen Union ausscheiden. Aus diesem Grund bedarf es einer Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts.

B. Lösung

In der Anlage des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland ist das Vereinigte Königreich – dort als „Großbritannien“ bezeichnet – zu streichen und in die Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 18. Juli 2002 (BGBl. I S. 2886), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2015 (BGBl. I S. 2074) geändert worden ist, aufzunehmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung zur Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts an den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Vom ...

Auf Grund

- des § 40 Absatz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland, der durch Artikel 141 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie
- des § 206 Absatz 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung, der zuletzt durch Artikel 139 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

In der Anlage des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird die Zeile „– in Großbritannien: Advocate/Barrister/Solicitor“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung

In Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 18. Juli 2002 (BGBl. I S. 2886), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2015 (BGBl. I S. 2074) geändert worden ist, wird nach der Zeile „– in Venezuela: Abogado“ die Zeile „– im Vereinigten Königreich: Advocate, Barrister, Solicitor“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. März 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Vereinigte Königreich wird mit Ablauf des 29. März 2019 aus der Europäischen Union ausscheiden. In der Anlage des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) ist in der Folge das Vereinigte Königreich – dort als „Großbritannien“ bezeichnet – zu streichen und in die Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 18. Juli 2002 (BGBl. I S. 2886), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2015 (BGBl. I S. 2074) geändert worden ist, aufzunehmen.

II. Alternativen

Keine.

III. Regelungskompetenz

Die Rechtssetzungskompetenz des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ergibt sich aus § 40 Absatz 1 EuRAG sowie aus § 206 Absatz 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

V. Regelungsfolgen

Aufgrund der Änderungen können die im Vereinigten Königreich als „Advocate“, „Barrister“ oder „Solicitor“ zugelassen Personen in der Bundesrepublik Deutschland nur noch in den Grenzen des § 206 Absatz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tätig werden. Das EuRAG findet auf diese Personen keine Anwendung mehr.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Entwurf hat weder Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher noch gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland)

Die im EuRAG geregelten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Privilegien gehen auf folgende EU-Richtlinien zurück:

- Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17),
- Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36) und
- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich dem Europäischen Rat schriftlich mitgeteilt, dass es beabsichtigt, aus der Europäischen Union auszutreten. In der Folge wird das Vereinigte Königreich mit Wirkung zum 30. März 2019 um 00:00 Uhr (MEZ) aus der Europäischen Union ausscheiden. Die vorgenannten EU-Richtlinien werden ab diesem Zeitpunkt im Verhältnis zu dem Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr finden (siehe auch die *Notice to Stakeholders – Withdrawal of the United Kingdom and EU Rules in the field of regulated professions and the recognition of professional qualifications* der Europäischen Kommission vom 21. Juni 2018), so dass die im Vereinigten Königreich als Advocate, Barrister oder Solicitor zugelassenen Personen auch nicht mehr dem Anwendungsbereich des EuRAG unterfallen sollen. Die Berufsbezeichnungen sind daher aus der Anlage zu § 1 EuRAG zu streichen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Das Vereinigte Königreich ist Mitglied der Welthandelsorganisation und die dort als „Advocate“, „Barrister“ oder „Solicitor“ zugelassenen Personen entsprechen nach ihrer Ausbildung und ihren Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts im Sinne der BRAO. Folglich sollen sich die im Vereinigten Königreich als „Advocate“, „Barrister“ oder „Solicitor“ zugelassenen Personen künftig unter Beachtung der Grenzen des § 206 Absatz 1 BRAO in Deutschland niederlassen können. Die entsprechenden Bezeichnungen sind daher in der Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung zu ergänzen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 sieht vor, dass die Verordnung am 30. März 2019, dem Tag des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, in Kraft tritt.